

## **Arbeitnehmerüberlassungs- und Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz geändert**

Im Bundesgesetzblatt (I 1506 ff.) vom 29.07.2011 wurde das „*Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes*“ vom 20.07.2011 verkündet, das am 30.07.2011 in Kraft getreten ist.

Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sieht in den §§ 17a bis 17c erweiterte Befugnisse der Behörden der Zollverwaltung und besondere Melde- und Dokumentationspflichten eines Entleihers vor, der Leiharbeitnehmer beschäftigt, die ein Verleiher mit Sitz im Ausland überlässt.

Wie aus einer Antwort der Bundesregierung (BT-Drucks. 17/2510) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drucks. 17/2236) hervorgeht, wurden im Jahr 2009 insgesamt 1.480 Ermittlungsverfahren wegen Verstößen gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz eingeleitet. Außerdem hat es nach Auskunft der Bundesregierung im Jahr 2009 472.542 Personenbefragungen und 51.600 Arbeitgeberprüfungen nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes gegeben.

Das Gesetz finden Sie im BGBl. I 2011 Nr. 39 unter

[http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBI](http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI)